

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz vom 16.12.2021

(§ 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 20. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 15.12.2021 die folgende Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Die Hochschule Koblenz mit ihren drei Standorten in Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen bietet ein umfassendes Studienangebot. Neben der Lehre existiert auch eine langjährige Tradition aktiver Forschung in den verschiedenen Disziplinen. Um die Kooperation und Vernetzung der Forscher und Forscherinnen über Fächergrenzen hinweg zu befördern, hat der Senat der Hochschule Koblenz das „Forschungszentrum der Hochschule Koblenz“ als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gegründet. Im Rahmen des Forschungszentrums werden Forschungsaktivitäten an der HS Koblenz gefördert. Es ist eine fachbereichsübergreifende Plattform, welche die Aktivitäten und die Zusammenarbeit der forschenden Hochschulangehörigen unterstützt. Zudem wird der Wissens- und Technologietransfer in Lehre, Weiterbildung und Praxis gefördert. In Verbindung mit dem Forschungszentrum entsteht ein transdisziplinäres Graduiertenzentrum.

§ 1 Definition und Zweck

(1) Ziel des Graduiertenzentrums ist die umfassende Förderung junger Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, um sie damit auf anspruchsvolle Aufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft vorzubereiten. Durch das Graduiertenzentrum werden hervorragende Bedingungen für eine (kooperative) Promotion und Post-Doc-Phase an der HS Koblenz geschaffen. Die Hochschule wird damit der zunehmenden Bedeutung postgradualer wissenschaftlicher Ausbildung und Qualifikation gerecht und stärkt sich im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Das Graduiertenzentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung nach § 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz. Als solches arbeitet es unter Verantwortung des Senats und dient folgenden Zwecken:

1. Schnittstelle zur Durchführung von kooperativen und nicht kooperativen Promotionen der HS Koblenz mit Universitäten,
2. Aufbau eines lebendigen, interdisziplinären Doktorandinnen– oder Doktoranden-Netzwerkes, eingebettet in das innovative Forschungsumfeld der Hochschule Koblenz,
3. Systematische Einbindung der Promovendinnen oder Promovenden in die Forschungsaktivitäten an der HS Koblenz,
4. Förderung von Genderaspekten und Diversität in der Forschung und beim wissenschaftlichen Nachwuchs

(3) Im Rahmen des Graduiertenzentrums können fachspezifische Graduiertenkollegs entstehen.

§ 2 Aufgaben

(1) Das transdisziplinäre Graduiertenzentrum bietet überfachliche Beratung und ein überfachliches Qualifizierungsprogramm zu Wissenschaftspraxis, Forschungsmethodik und Kenntnissen der Wissenschaftslandschaft. Durch das Angebot spezifischer Module zur Erweiterung der Schlüsselqualifikationen, die im Rahmen einer Promotion von Bedeutung sind, werden die promovierenden Personen in ihren jeweiligen Promotionsvorhaben unterstützt. Das Graduiertenzentrum fungiert auch als Ombudsstelle bei schwerwiegenden Konflikten.

(2) Das Graduiertenzentrum hat insbesondere die Aufgaben:

1. die Eigeninitiative und wissenschaftliche Selbständigkeit von Doktorandinnen oder Doktoranden zu fördern,
2. überfachliche Qualifizierungsangebote und Angebote zur Karriereplanung für Doktorandinnen oder Doktoranden zur Verfügung zu stellen,
3. die Internationalisierung der Promotionsphase zu unterstützen,
4. für die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der wissenschaftlichen Qualifikationsphase Sorge zu tragen,
5. Antragstellerinnen oder Antragsteller über drittmittelfinanzierte Promotionsprogramme zu beraten.

(3) Die Angebote für promovierende Personen orientieren sich insbesondere an folgenden überfachlichen Themen:

1. Qualitative und quantitative Forschungsmethoden und gute wissenschaftliche Praxis,
2. Reputationsaufbau (Publizieren, Vorbereitung auf Beteiligungen an Tagungen und Kongressen, Vorbereitung auf Call for Paper-Beteiligungen, Vernetzung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu eigener Forschung),
3. Förderlandschaft und Drittmittelakquise,
4. Wissens- und Zeitmanagement,
5. Schlüsselqualifikationen (Präsentieren, Moderieren, Projektmanagement),
6. Wissenschaftslandschaft und Karriereoptionen.

(4) Für die Durchführung der operativen Aufgaben des Graduiertenzentrums trägt die Hochschule Koblenz Sorge, im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Struktur

Das transdisziplinäre Graduiertenzentrum hat eine wissenschaftliche Leitung und einen Beirat.

§ 4 Wissenschaftliche Leitung

(1) Das Graduiertenzentrum erhält eine wissenschaftliche Leitung aus den Reihen der Mitglieder der Steuerungsgruppe des Forschungszentrums oder anderer Personen, die Promotionen betreuen, in Form eines Tandems von zwei Professorinnen oder Professoren, von denen eine oder einer den Bereich der MINT-Fächer und eine oder einer den Bereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, bzw. auch der Kunst repräsentiert. Wiederberufung ist möglich.

(2) Die wissenschaftliche Leitung ist für die operativen Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung verantwortlich, insbesondere für

- die Umsetzung der Aufgaben des Graduiertenzentrums,
- die Angebote für die Promovierenden,
- die Koordinierung des wissenschaftlichen Beirates
- die Beteiligung der Ombudsstelle gemäß § 7 bei schwerwiegenden Konflikten,
- das Aufnahmeverfahren der Promovierenden oder Promovenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Die Mitwirkung im transdisziplinären Graduiertenzentrum steht allen Absolventinnen oder Absolventen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hochschule Koblenz offen, die aktuell an ihrer Dissertation arbeiten und an der Hochschule Koblenz fachlich betreut werden. Die Teilnahme und Mitwirkung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. Fachbereichsleitung.

(2) Die Doktorandinnen und Doktoranden haben an der Hochschule Koblenz die Möglichkeit zur Einschreibung oder Registrierung als Promovierende der Hochschule Koblenz. Näheres regelt die Einschreibeordnung der Hochschule. Eingeschriebene Promovierende sind Mitglieder der Hochschule Koblenz und haben die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Registrierte Promovierende erhalten dagegen nur eingeschränkte Rechte, so zur Nutzung zentraler Hochschuleinrichtungen wie Bibliothek und Rechenzentrum.

(3) Von den Doktorandinnen und Doktoranden gem. Absatz 1, die auf Qualifikationsstellen beschäftigt werden, bei denen die Anfertigung der Promotion wesentlicher Bestandteil der Dienstaufgaben ist, wird mindestens ein Mitglied in den Beirat für die Dauer von zwei Jahren entsandt.

§ 6 Beirat

(1) Es wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Er besteht aus Professorinnen oder Professoren der Hochschule Koblenz, Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Partneruniversitäten sowie mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Promovierenden.

(2) Er sichert:

1. die Qualität von Dissertationsvorhaben,
2. die Qualität der professoralen Begleitung,
3. die Angebotsqualität.

(3) Zu Mitgliedern des Beirates können Professorinnen oder Professoren der Hochschule, die Promotionen betreuen, sowie Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren von Partneruniversitäten ernannt werden, ebenso die Mitglieder der Steuerungsgruppe des Forschungszentrums. Die für die Forschung zuständige Vizepräsidentin oder der für die Forschung zuständige Vizepräsident ist geborenes Mitglied des Beirates, soweit sie oder er nicht selbst zur wissenschaftlichen Leitung gehört. Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung des Graduiertenzentrums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein.

(4) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs Personen. Er beruft mindestens einmal pro Jahr zwecks Informationsaustauschs eine Versammlung aller betreuenden Professorinnen oder Professoren der Hochschule Koblenz ein.

(5) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von zwei Jahre durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule ernannt. Vorschlagsberechtigt ist der Senat der Hochschule Koblenz.

(6) Der wissenschaftliche Beirat wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher.

§ 7 Ombudsstelle

Die nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis der DFG eingerichtete Ombudsstelle der Hochschule Koblenz vermittelt bei Schwierigkeiten und ist für die Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit Promotionen zuständig.

§ 8 Berichterstattung im Senat

Die Leitung des Graduiertenzentrums erstattet im Senat mindestens einmal jährlich Bericht.

§ 9 Ermächtigung zum Erlass von Rahmenbedingungen für die Nutzung von Angeboten

Die Leitung des Graduiertenzentrums kann im Benehmen mit dem Beirat Rahmenbedingungen für die Nutzung von Angeboten und Einrichtungen des Graduiertenzentrums erlassen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 16.12.2021

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz